

Arbeitskräftesituation dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung zu folgenden Terminen:

- a) Die Bezirke Schwerin, Rostock, Neubrandenburg, Frankfurt/Oder, Potsdam, Cottbus und Suhl
bis zum 20. April 1957,
- b) die übrigen Bezirke
bis zum 25. April 1957.

II.

Saisonarbeitskräfte

§ 5

(1) Die Betriebe der volkseigenen Landwirtschaft, des Ministeriums für Lebensmittelindustrie, der sozialistischen Baustoffindustrie und die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe ermitteln den Bedarf an Saisonarbeitskräften. Auf dem Vordruck 1/1 a wird der Bedarf bzw. Überhang an Saisonarbeitskräften als Darunterzahl ausgewiesen.

(2) Der Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, schätzt den Saisonarbeitskräftebedarf für die LPG ein.

(3) Auf der Grundlage des ermittelten Bedarfes an Saisonarbeitskräften leiten die Betriebe gemeinsam mit den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung die geeigneten Maßnahmen vor Beginn der Saisonarbeit ein, damit in der Saison der reibungslose Ablauf des Arbeitsprozesses durch die Bereitstellung der erforderlichen Arbeitskräfte gesichert ist.

III.

Ausarbeitung der monatlichen Arbeitskräftemeldungen für das II. bis IV. Quartal 1957

§ 6

(1) Die monatlichen Arbeitskräftemeldungen bilden einen Bestandteil der Bilanz. Sie vervollständigen die Übersicht über Bedarf und Überhang nach Berufen und Lohngruppen sowie nach weiblichen Beschäftigten und Jungfacharbeitern im Verlauf des Planjahres. Die monatlichen Arbeitskräftemeldungen sind deshalb eine wichtige Grundlage für die operative Arbeit der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung der örtlichen Räte bei der planmäßigen Lenkung der Arbeitskräfte und der Unterbringung der arbeitssuchenden Bürger.

(2) Der Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, hat das Recht, nach Abstimmung mit der örtlichen Plankommission und auf der Grundlage der

regionalen Arbeitskräftesituation die Betriebe festzulegen, die eine monatliche Arbeitskräftemeldung abzugeben haben. Diese Betriebe sind von der Aufgabe schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(3) Die gemäß Abs. 2 festgelegten Betriebe sind verpflichtet, auf dem Vordruck 1/4 die Monatmeldung auszuarbeiten. Diese Betriebe übergeben bis zum 3. eines jeden Monats die Arbeitskräftemeldung für den laufenden Monat dem Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung. Die erste Monatmeldung ist für den Monat Mai 1957 auszuarbeiten.

(4) Da im Verlauf des II. bis IV. Quartals 1957 in den Betrieben Plan- oder Strukturänderungen eintreten können, die sich wesentlich auf die Arbeitskräftelage im Kreis auswirken, ist es erforderlich, diese Änderungen auf regionaler Ebene zu erfassen. Deshalb arbeiten die Betriebe, die eine monatliche Arbeitskräftemeldung abgeben, zu Beginn des III. und IV. Quartals (am 3. Juli und 3. Oktober 1957) auf dem Vordruck 1/4 zu der Monatsmeldung eine Quartalsbilanz aus.

(5) Der Rat des Bezirkes, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, hat das Recht, vom Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, monatliche Arbeitskräftemeldungen und Analysen über die Schwerpunkte in der Arbeitskräftelage anzufordern.

IV.

§ 7

Die Minister und Staatssekretäre m. e. G. können die ihnen unterstehenden Betriebe verpflichten, eine Durchschrift der Bilanz und der monatlichen Arbeitskräftemeldung an die für den Betrieb zuständige Hauptverwaltung bzw. an die zentrale Abteilung Arbeit des Ministeriums oder Staatssekretariats abzugeben.

V.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1957

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung

I. V.: Heinicke
Stellvertreter des Ministers

Anordnung

über die

Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften (Veranlagungsrichtlinien 1956)

Es wird darauf hingewiesen, schon jetzt die Vorbestellungen für die Veranlagungsrichtlinien 1956, die gegen Ende Februar 1957 als Sonderdruck Nr. 235 des Gesetzblattes erscheinen, bei dem örtlichen Buchhandel oder bei dem Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, aufzugeben.